

Polizei-Verordnung

der

Gemeinde Ossingen

Inhaltsverzeichnis

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck.....	1
Polizeiorgane	2
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen	3
Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
Identitätsnachweis.....	5
Ausweispflicht der Polizeiorgane	6
Polizeiliche Festnahme	7
Hilfeleistung.....	8
Beschwerden	9
II. Einwohnerkontrolle	
Schriftenhinterlegung	10
Aufenthalt.....	11
Wochenaufenthalt.....	11
Erneuerung von Ausweisen	12
Umzug innerhalb der Gemeinde	13
Abmeldung.....	14
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
Schutz der Personen.....	15
Missbräuchlicher Alarm.....	16
Schiessen	17
Abbrennen von Feuerwerk.....	18
Sicherung von Bodenöffnungen.....	19
Sicherung von Baustellen	20
Einzäunung	21
Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen	22
Verbot von Veranstaltungen.....	23
Strassennamen und Hausnummern	24
Tierhaltung	25
Sammlungen.....	26
IV. Lärmschutz	
Grundsatz.....	27
Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen, Landwirtschaft	28
Haus und Gartenarbeit, Rasenmähen	29
Moto-Cross, Go-Carts.....	30
Motorisch angetriebene Spielzeuge.....	31
Sportveranstaltungen	32
Kegelschieben, Ball-, Bocciaspiele und dergleichen.....	33
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten.....	34
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	35
Schiess- und Zwitscheranlagen	36
Tagesruhe, Nachtruhe allgemein.....	37
V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	
Schutz des Kultur- und Reblandes.....	38
Verunkrautung	39
Benützung öffentlicher Sachen	40
Verunreinigung öffentlichen Grundes	41
Reklamen, Plakate, Inschriften	42

Rettungseinrichtungen	43
Sperrn von Strassen	44
Pflanzen, Sichtverhinderung an Strassen	45
Arbeiten an Fahrzeugen.....	46
Abstellen von Fahrzeugen	47
Beseitigen von Fahrzeugen und Gegenständen.....	48
Kosten	48
Camping.....	49
Fundsachen	50

VI. Wirtschaftspolizei

Aufschub der Schliessungsstunde.....	51
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	52
Schliessung von Wirtschaften.....	53

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Polizeibewilligungen, Festbewilligungen	54
Durchsetzung	55
Polizeiliche Massnahmen.....	56
Kosten	57
Strafen	58
Kosten bei Strafen	59
Depositn für Bussen und Kosten	60
Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	61

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten.....	62
--------------------	----

Polizeiverordnung

Gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und Art. 15 der Gemeindeordnung vom 4.10. 1994 erlässt der Gemeinderat Ossingen folgende Polizeiverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1**
Zweck
- Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Ossingen.
- Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Art. 2**
Polizeiorgane
- Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
- Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.
- Art. 3**
Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen
- Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- Art. 4**
Störung der polizeilichen Tätigkeit
- Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.
- Art. 5**
Identitätsnachweis
- Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die richtigen Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder seine Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.
- Art. 6**
Ausweispflicht der Polizeiorgane
- Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.
- Art. 7**
Polizeiliche Festnahme
- Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Übertretungen ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig.
- Art. 8**
Hilfeleistung
- Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.
- Die politische Gemeinde Ossingen haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen im Sinne des Haftungsgesetzes (170.1).
- Art. 9**
Beschwerden
- Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde Ossingen und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II. Einwohnerkontrolle

- Art. 10
Schriftenhinterlegung
- Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:
- Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden;
 - unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
 - unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;
 - Pflegekinder
- Art. 11
Aufenthalt
- Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen usw.) hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.
- Wochenaufenthalt
- Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Ossingen.
- Art. 12
Erneuerung von Ausweisen
- Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.
- Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neu Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.
- Art. 13
Umzug innerhalb der Gemeinde
- Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheins resp. des Ausländerausweises, der Einwohnerkontrolle und sofern militärisch meldepflichtig, innert 14 Tagen unter Vorlage des Dienstbüchleins, dem Sektionschef zu melden.
- Dabei sind vorzulegen: Von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein, gegebenenfalls das Militärdienst- und Zivilschutzbüchlein, von Ausländern der Ausländerausweis.
- Art. 14
Abmeldung
- Wer aus der Gemeinde wegzieht, und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.
- Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

III. Schutz der Personen, öffentliche Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen

- Art. 15
Schutz der Personen
- Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.
- Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, macht sich strafbar.

- Art. 16
Missbräuchlicher Alarm
Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.
- Art. 17
Schiessen
Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Jagd.
Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.
- Art. 18
Abbrennen von Feuerwerk
Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet.
Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.
Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.
- Art. 19
Sicherung von Bodenöffnungen
Sammler, Gruben, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
- Art. 20
Sicherung von Baustellen
Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine unmittelbare Unfallgefahr besteht.
- Art. 21
Einzäunung
Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Es ist jedoch untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben und dgl.), welche bei normalem Verhalten Personen oder Tiere verletzen können, zu versehen.
- Art. 22
Umzüge, Demonstrationen, Veranstaltungen
Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Fastnacht- und Räbenliechtliumzüge.
- Art. 23
Verbot von Veranstaltungen
Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Art. 24
Strassennamen, Hausnummern
Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.
- Art. 25
Tierhaltung
Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
Der Betrieb von Tierheimen, das Aufstellen von Hundezwingern sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Übelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.

Art. 26
Sammlungen

Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

IV. Lärmschutz

Art. 27
Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 28
Gewerbe, Industrie
und andere Unter-
nehmungen, Landwirt-
schaft

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln, an geeignete Stellen oder wo nötig in geschlossene Räume zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 18.00 bis montags 07.00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 29
Haus und Gartenar-
beit, Rasenmähen

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 20.00 Uhr, an Samstagen bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

Art. 30
Moto-Cross, Go-Carts

Moto-Crossfahren und Fahrten mit Go-Carts bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 31
Motorisch angetriebe-
ne Spielzeuge

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.

Art. 32
Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 33

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu

- Kegelschieben, Ball-,
Bocciaspiele - und
dergleichen
- gestalten, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen geschlossen zu halten.
- Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Ball- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.
- Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.
- Art. 34
Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrisbauten
- Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, Zelten und anderen Fahrisbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.
- Der Betrieb solcher Geräte und Anlagen zwischen 22.00 bis 07.00 darf nur für grössere Veranstaltungen bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.
- Art. 35
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen
- Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.
- Das Einrichten von privaten akustischen und optischen Alarmanlagen ist der Kantonspolizei Zürich vor Inbetriebnahme schriftlich zu melden.
- Aussensignale der Alarmanlagen dürfen in bewohntem Gebiet nicht länger als drei Minuten ertönen.
- Art. 36
Schuess- und Zwitscheranlagen
- Das Betreiben von Schuss- und Zwitscheranlagen zum Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Gemeinderat.
- Art. 37
Tagesruhe, Nachtruhe allgemein
- Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Gemeinderates.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Art. 38
Schutz des Kultur- und Reblandes
- Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kultur- und Rebland ist verboten.
- Das unberechtigte Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.
- Art. 39
Verunkrautung
- Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

- Art. 40
Benützung öffentlicher Sachen
Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeindegebrauch hinausgehend benützt werden.
Die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
- Art. 41
Verunreinigung öffentlichen Grundes
Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.
Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.
- Art. 42
Reklamen, Plakate, Inschriften
Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.
Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.
- Art. 43
Rettungseinrichtungen
Plätze von Gerätedepots der Feuerwehr, vor Hydranten, Schiebern und dergleichen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.
Ohne Bewilligung des Gemeinderates ist die Benützung von Hydranten verboten.
- Art. 44
Sperrungen von Strassen
Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.
- Art. 45
Pflanzen
Sichtverhinderung an Strassen
Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentliche Beleuchtung nicht beeinträchtigen.
- Art. 46
Arbeiten an Fahrzeugen
Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.
- Art. 47
Abstellen von Fahrzeugen
Das gelegentliche oder regelmässige Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist in der Regel bewilligungspflichtig.
- Art. 48
Beseitigen von Fahrzeugen und Gegenständen
Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.
- Kosten
Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.
- Art. 49
Camping
Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze bedarf einer

Bewilligung des Gemeinderates.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers und des Gemeinderates gestattet.

Art. 50
Fundsachen

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro auf der Gemeindeganzlei abzugeben.

VI. Wirtschaftspolizei

- Art. 51
Aufschub der Schliessungsstunde
- Die ordentliche Schliessungsstunde wird aufgehoben:
- am 1. August
 - am Jahrmarkt
 - am Silvester
- Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde aufheben oder aufschieben (z.B. Fasnacht).
- Nach Gemeindeversammlungen wird die Schliessungsstunde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.
- Art. 52
Schliessungsstunde an hohen Feiertagen
- Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst.
- Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.
- Art. 53
Schliessung von Wirtschaften
- Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungstätten die Nachtruhe übermässig gestört, so können die Polizeiorgane für die betreffende Nacht geeignete Massnahmen anordnen.

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

- Art. 54
Polizeibewilligungen, Festbewilligungen
- Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.
- Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
- Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- Art. 55
Durchsetzung
- Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.
- Art. 56
Polizeiliche Massnahmen
- Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
- Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.
- Art. 57
Kosten
- Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.
- Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.
- Art. 58
Strafen
- Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemein-

- derat mit Polizeibusse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- Art. 59
Kosten bei Strafen
Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.
- Art. 60
Depositien für Bussen und Kosten
Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositien für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- Art. 61
Gemeinderechtl. Ordnungsbussen
Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.
- Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtl. Ordnungsbussen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 62
Inkrafttreten
Im Sinne von Art. 15 der Gemeindeordnung bestimmt der Gemeinderat die Inkraftsetzung der Polizeiverordnung.
- Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 14.12.1981 aufgehoben.

Inkraftsetzung 15. Mai 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Schreiber

H. Kern

F. Ziegler